

Coronaregelung für Chöre in Hamburg

gültig bis 31. August 2021

Kurzfassung von LKMD Hans-Jürgen Wulf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die in HH gültige Abstandsregelung für Chorproben erschwert die Arbeit doch erheblich. Ich habe derzeit trotz allen Bemühens wenig Hoffnung, dass die Regelung zeitnah grundsätzlich aufgehoben wird, auch wenn ich das Festhalten daran auch im Umfeld steigender Inzidenzen für unangemessen halte.

Unklar war bisher, ob die sog. 10er-Regelung nach §3, Absatz 2, Satz 2 auf Chöre anwendbar ist. § 19 Absatz 2 EVO schreibt vor: „Beim Gesang... müssen Personen in geschlossenen Räumen zueinander 2,5 Meter Abstand halten, hierbei gelten die in § 3 Absatz 2 Satz 2 bestimmten Ausnahmen vom Abstandsgebot.“ Da sich diesen Ausnahmen zufolge bis zu zehn Personen aus zehn Haushalten ohne Abstand treffen dürfen, wäre möglich, dass man den Chor in Zehnergruppen setzt und lediglich zwischen den Gruppen ein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden muss.

Uns wurde nun bestätigt, dass diese Auslegung möglich ist. Das bedeutet: Der Abstand zwischen den Chormitgliedern von 2,5 Metern kann im Rahmen dieser Regel auch unterschritten werden.

Das sollte aber mit Augenmaß geschehen. Denn zum einen wissen wir, dass beim Singen in geschlossenen Räumen die Ansteckungsgefahr erhöht ist und zum anderen entsteht in en Gruppen unter Umständen eine merkwürdige Psychodynamik zwischen „Mutigen“ und „Vorsichtigen“. Dennoch gewinnen wir damit einen Spielraum, der die Arbeit erleichtern kann.

Die Umsetzung wird umso mehr der Fall sein können

- je mehr Chormitglieder geimpft bzw. genesen sind,
- je besser die räumlichen Bedingungen sind (große, hohe, gut belüftete Räume)
- je kürzer die Probenzeiten sind.

Ein vollkommener Verzicht auf Abstände muss in jedem Fall auch mit den drei G-Gruppen gut überlegt und abgestimmt sein.

Für Auftritte in Gottesdiensten sollte von zu großen und zu eng gesetzten Chören absehen werden (es sei denn, es wird mit Mund-Nasen-Schutz gesungen), da hier ein grundsätzlicher Unterschied zu Konzerten und Proben besteht: Bei Konzerten und Proben müssen alle Menschen im Raum (also auch die Zuhörenden) geimpft, genesen oder getestet sein. Bei Gottesdiensten dagegen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine entsprechende Pflicht für die Besucherinnen und Besucher (für die Chormitglieder schon).

Nutzen wir in einer angemessenen Weise in Freiheit und Verantwortung und in Abstimmung mit unseren Gruppen diesen Spielraum. Und tun wir es eher leise, denn ich bin mir nicht sicher, ob man diesen Spielraum belässt, wenn er zuviel öffentliche Aufmerksamkeit erfährt.

Wichtigstes Ziel muss nach innen wie nach außen sein, dass es weiterhin zu keinen Ansteckungszenarien in unseren Chören kommt.

Herzlichen Gruß

Hans-Jürgen Wulf

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Der Landeskirchenmusikdirektor
im Sprengel Schleswig und Holstein
und im Sprengel Hamburg und Lübeck
Königstrasse 54
22767 Hamburg
040 30620-1070

www.nordkirche.de